

45. 1. Tritt eine Unterbrechung des Verfahrens gemäß § 13 Abs. 2 AnfG. auch dann ein, wenn wegen der Vollstreckungsvereitelung neben dem Anfechtungsanspruch ein Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung erhoben wird?

2. Über den Schadensersatzanspruch wegen Vollstreckungsvereitelung im Fall der Verurteilung zur Abgabe einer Willenserklärung.

AnfG. § 13 Abs. 2. BGB. § 823 Abs. 2. BPO. § 894.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 5. Februar 1934 i. S. Witwe R. (Rl.)
w. S. u. Gen. (Bekl.). VI 383/33.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Beklagten sowie Frau K. und der Ehemann der Klägerin H. haben ihren 1906 verstorbenen Vater zu je einem Fünftel beerbt. Durch den notariellen Vertrag vom 26. Februar 1923 hat der Ehemann der Klägerin seinen Anteil an dem Nachlaß an seine Schwester Frau K. veräußert, ohne daß der nach Behauptung der Beklagten auf 12 Millionen Papiermark vereinbarte Gegenwert in der Urkunde genannt wurde. Der in dem notariellen Vertrage angegebene Wert von 500000 RM. ist unstreitig zu niedrig angegeben worden. Der Ehemann der Klägerin ist am 9. November 1929 verstorben und von der Klägerin beerbt worden, nachdem inzwischen zum Nachlaß gehörige Grundstücke verkauft worden waren. Die Klägerin hat dann Frau K. auf Feststellung der Nichtigkeit der Erbteilsabtretung und Rückgabe des Erbteils verklagt und nach der Abweisung der Klage durch das Landgericht ein Urteil des Oberlandesgerichts in Celle erstritten, durch das die Nichtigkeit des Vertrages vom 26. Februar 1923, soweit er den Erbschaftskauf und nicht die Abtretung des Erbteils zum Gegenstande hat, festgestellt und die Beklagte zur Zahlung von 19350 RM. nebst Zinsen und zur Rückübertragung des Erbteils sowie zur Einwilligung in die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung der Klägerin als Inhaberin des Erbteils verurteilt ist. Die Zwangsvollstreckung wegen des Betrages von 19350 RM. ist fruchtlos verlaufen. Frau K. hat auch den Erbteil nicht zurückübertragen und die Berichtigung des Grundbuchs nicht bewilligt, vielmehr den Erbteil des Ehemannes der Klägerin und ihren eigenen Erbteil noch vor Erlass des Urteils durch einen notariellen Vertrag vom 1. Juli 1930 an die Beklagten veräußert. Durch das Urteil des Reichsgerichts vom 30 Juni 1932 IV 62/32 (RGZ. Bd. 137 S. 171) ist das Urteil des Oberlandesgerichts in Celle bis auf die Beurteilung zur Zahlung von 19350 RM., die nur in Höhe von 11595 RM. aufrecht erhalten ist, bestätigt worden.

Mit der gegenwärtigen Klage sichts die Klägerin die Übertragung der beiden Erbteile an die Beklagten als ihr gegenüber unwirksam an. Sie macht außerdem geltend, daß die Übertragung des Erbteils ihres Ehemanns nichtig sei. Sie verlangt, daß die Beklagten die Zwangsvollstreckung in den Erbteil der Frau K. wegen ihrer Zahlungsansprüche dulden und daß sie den Erbteil ihres Ehemanns an sie zurückübertragen, hilfsweise die Vollstreckung auch in diesen Erbteil wegen ihrer Zahlungsansprüche und wegen ihres Anspruchs

auf Rückübertragung dulden. Nach ihrer Behauptung hat Frau K. die Übertragung des Erbteils in der den Beklagten bekannten Absicht vorgenommen, die Erbteile ihrem (der Klägerin) Zugriff zu entziehen; sie beruft sich ferner darauf, daß die Übertragung auch gegen die guten Sitten verstoße, weil die Beklagten und Frau K. im Komplottmäßigen Zusammenwirken gehandelt hätten, um ihr den Zugriff auf die Erbteile unmöglich zu machen.

Das Landgericht verurteilte die Beklagten, die Zwangsvollstreckung wegen der Ansprüche der Klägerin in beide Erbteile zu dulden, und zwar in den Erbteil ihres Ehemanns wegen der Zahlungsansprüche und wegen des Anspruchs auf Rückübertragung dieses Erbteils, und in den Erbteil der Frau K. wegen der Zahlungsansprüche. Die weitergehende Klage wies es ab. Das Oberlandesgericht hat die Beklagten zur Duldung der Zwangsvollstreckung in beide Erbteile wegen der auf Zahlung lautenden Ansprüche verurteilt und im übrigen die Klage abgewiesen. Die Klägerin erstrebte mit der Revision die Verurteilung der Beklagten zur Rückübertragung des Erbteils ihres Ehemanns und zur Einwilligung in die Berichtigung des Grundbuchs. Die Beklagten verlangen im Wege der Anschlußrevision, daß die Klage vollständig abgewiesen werde. Nach der Zustellung des Berufungsurteils ist am 24. Oktober 1933 über das Vermögen der Frau K. das Konkursverfahren eröffnet worden. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung. Über die Anschlußrevision ist nicht entschieden worden, weil das Verfahren durch die Konkursöffnung insoweit unterbrochen ist.

Gründe:

Durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Frau K. ist der Rechtsstreit gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 AnstG. insoweit unterbrochen worden, als die Klägerin die Abtretung der beiden Erbteile an die Beklagten als ihr gegenüber unwirksam angefochten hat. Dagegen ist eine Unterbrechung insoweit nicht eingetreten, als die Klägerin auf Grund von § 823 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit § 288 StGB. und von § 826 BGB. die Übertragung des Erbteils ihres verstorbenen Mannes an sich selbst und die Berichtigung des Grundbuchs fordert. Zwar ist die Klägerin auch hinsichtlich dieser Ansprüche Konkursgläubigerin. Denn sie hat, wie in dem

Urteil des Reichsgerichts vom 30. Juni 1932 (RGZ. Bd. 137 S. 171) ausgesprochen ist, lediglich eine persönliche Forderung aus rechtloser Bereicherung auf Übertragung des Erbteils und Einwilligung in die Berichtigung des Grundbuchs. Aber soweit die Klägerin diese Ansprüche gegen die Beklagten verfolgt, macht sie nicht einen Anfechtungsanspruch, sondern einen Schadenersatzanspruch aus unerlaubter Handlung geltend. Wie die rechtliche Grundlage, so ist auch das Ziel dieses Schadenersatzanspruchs ein anderes als das des Anfechtungsanspruchs. Denn der Schadenersatzanspruch geht nicht auf Duldung der Zwangsvollstreckung, sondern auf Wiederherstellung des Zustandes, der ohne das schädigende Ereignis bestanden haben würde. Auf die prozessuale Verfolgung dieses Schadenersatzanspruchs ist die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Dritten, der zwar sachlich-rechtlich als Teilnehmer an der unerlaubten Handlung in Betracht kommt, aber verfahrensrechtlich an dem Rechtsstreit über den Schadenersatzanspruch nicht beteiligt ist, ohne Einfluß. Ohne Bedeutung ist, daß die Klägerin im vorliegenden Rechtsstreit wegen der Bereitelung ihres Anspruchs auf Rückübertragung des Erbteils und auf Einwilligung in die Grundbuchberichtigung nicht nur einen Schadenersatzanspruch, sondern hilfsweise auch einen Anfechtungsanspruch erhoben hat. Denn soweit die Klägerin neben der nur hilfsweise geltend gemachten Anfechtung ihren Schadenersatzanspruch verfolgt, hat sie einen Anfechtungsanspruch nicht erhoben, sodaß schon aus diesem Grunde eine Unterbrechung des Verfahrens gemäß § 13 Abs. 2 AnfG. nicht in Betracht kommen kann. Eine abweichende Beurteilung würde zu dem seltsamen Ergebnis führen, daß die Unterbrechung eines Rechtsstreits auf Grund von § 13 Abs. 2 AnfG. in einem Falle eintreten würde, in dem ein Anfechtungsanspruch, soweit es sich um den mit dem Hauptantrage der Klägerin verfolgten Schadenersatzanspruch handelt, nicht nur nicht erhoben wird, sondern nicht einmal erhoben werden konnte. Denn die Klägerin konnte wegen der Bereitelung ihres Anspruchs auf Übertragung des Erbteils ihres verstorbenen Mannes und auf Einwilligung in die Grundbuchberichtigung einen Anfechtungsanspruch überhaupt nicht erheben, weil dieser Anspruch nicht auf eine Geldleistung, sondern auf eine Individualleistung gerichtet ist. Das kann hier ausgesprochen werden, ohne daß der Entscheidung über die Anschließrevision der Beklagten vorgegriffen

wird, weil die Anschlußrevision der Beklagten sich nur gegen die im Berufungsurteil ausgesprochene Verurteilung zur Duldung der Zwangsvollstreckung wegen der Geldforderungen der Klägerin wendet. Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt vertreten, daß die Gläubigeranfechtung eine auf eine bestimmte Geldsumme gerichtete Forderung voraussetzt (RGZ. Bd. 18 S. 145, Bd. 19 S. 204; RGWrt. vom 15. Dezember 1908 VII 118/08; Jaeger Anfg. Anm. 8 zu § 2; Warnerer Anfg. Erl. I und III zu § 2). Ansprüche auf Übertragung bestimmter Gegenstände oder auf Abgabe einer Willenserklärung können im Falle ihrer Vereitelung die Grundlage einer Gläubigeranfechtung auch dann nicht bilden, wenn sie in eine Geldforderung übergehen können. In einem solchen Falle muß wegen des Individualanspruchs, der in eine Geldforderung übergegangen ist, zunächst ein auf Geld lautender vollstreckbarer Titel erwirkt werden, bevor ein Anfechtungsanspruch wegen Gläubigerbenachteiligung erhoben werden kann (Jaeger a. a. O.). Daß im Konkurs gemäß § 69 R.O. auch Forderungen, welche nicht auf einen Geldbetrag gerichtet sind, nach ihrem Schätzwert in Reichswährung geltend zu machen sind, ist ohne Bedeutung, weil es sich im gegenwärtigen Rechtsstreit nicht um die Ansprüche der Klägerin gegen die in Konkurs geratene Frau K., sondern gegen die Beklagten handelt. Da die Klägerin hiernach einen Anfechtungsanspruch wegen der Vereitelung der Zwangsvollstreckung ihrer Ansprüche auf Rückübertragung des Erbteils ihres verstorbenen Ehemanns und auf Grundbuchberichtigung überhaupt nicht erheben konnte, sondern darauf beschränkt war, einen Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung geltend zu machen, so bestätigt auch diese Erwägung, daß eine Unterbrechung des Verfahrens durch den Konkurs über das Vermögen der Frau K. insoweit nicht eingetreten ist, als die Klägerin ihren Schadensersatzanspruch verfolgt. Demgemäß muß über die von der Klägerin eingelegte Revision, welche sich ausschließlich gegen die Abweisung ihres Anspruchs auf Übertragung des Erbteils ihres verstorbenen Ehemanns und auf Grundbuchberichtigung richtet, entschieden werden. Dagegen kann auf die Anschlußrevision der Beklagten nicht eingegangen werden. Denn diese richtet sich gegen die auf das Anfechtungsgesetz gestützte Verurteilung der Beklagten zur Duldung der Zwangsvollstreckung in die beiden Erbteile wegen der Geldforderungen der Klägerin, und

insoweit ist das Verfahren durch den Konkurs über das Vermögen der Frau R. unterbrochen. . .

Die Begründung, mit der das Berufungsurteil der Klägerin einen Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit § 288 StGB. versagt, ist von Rechtsirrtum beeinflusst. Das Berufungsgericht lehnt die Anwendung des § 288 StGB. ab, weil bei der Abtretung des Erbteils des verstorbenen Ehemanns der Klägerin an die Beklagten am 1. Juli 1930 von einer drohenden Zwangsvollstreckung noch keine Rede habe sein können. Damals seien die Ansprüche der Klägerin gegen Frau R. noch sehr zweifelhafter Natur gewesen. Obwohl der Vertrag schon vor 7 Jahren geschlossen und die Leistungen ausgetauscht worden seien, habe der Ehemann der Klägerin keine Schritte unternommen und nur einmal im Jahre 1925 mit der Erhebung einer Feststellungsklage gedroht. Das Landgericht habe die Klage noch am 20. November 1930 abgewiesen. Bei der Lage des Rechtsstreits im Juli 1930 könne nicht festgestellt werden, daß die Zwangsvollstreckung damals schon gedroht habe. Da sich sonach Frau R. keines Vergehens gegen § 288 StGB. schuldig gemacht habe, komme auch eine Beihilfehandlung der Beklagten nicht in Betracht. Diese Begründung steht mit dem Begriff der drohenden Zwangsvollstreckung, wie er in der Rechtsprechung des Reichsgerichts entwickelt ist, nicht im Einklang. Nach dieser Rechtsprechung kommt es für die Frage, ob eine Zwangsvollstreckung droht, nicht auf die Vorstellungen und Absichten der Beteiligten, sondern auf die objektive Sachlage an (Leipziger Komm. zum StGB. Erl. 3 zu § 288). Es ist nicht wesentlich, ob der Gläubiger bereits gerichtliche Schritte unternommen oder seinen Willen, solche zu unternehmen, in irgendeiner Weise kundgegeben hat (RGSt. Bd. 31 S. 24, Bd. 44 S. 253). Selbst in einem Fall, in dem der Gläubiger infolge mangelhafter Kenntnis der Verhältnisse angenommen hatte, daß ihm ein Anspruch nicht zustehe, ist eine drohende Zwangsvollstreckung für möglich erklärt worden, weil anzunehmen war, daß der Gläubiger bei richtiger Erkenntnis der Sachlage vorgegangen sein würde (RGSt. Bd. 23 S. 177). Wenn man von diesen Grundsätzen ausgeht, müssen die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht die Annahme einer drohenden Zwangsvollstreckung ablehnt, rechtlichen Bedenken unterliegen. Was das Oberlandesgericht damit sagen will, daß die Ansprüche der Klägerin am 1. Juli 1930 „noch“ sehr zweifelhafter

Natur gewesen seien, ist nicht klar. Von einer objektiven Zweifelhastigkeit kann nicht wohl die Rede sein. Denn die Rechtsätze, nach denen der Anspruch der Klägerin zu beurteilen war, haben sich nicht etwa wie bei den Auswertungsansprüchen erst im Laufe der Zeit entwickelt, sondern standen von vornherein fest. Danach kann die Bemerkung des Berufungsurteils nur dahin verstanden werden, daß die Beteiligten, Frau K. und die Beklagten, die Ansprüche der Klägerin damals noch für zweifelhaft gehalten hätten. Hierauf kommt es aber nicht entscheidend an. Mit der Möglichkeit, daß die Ansprüche der Klägerin begründet waren, haben die Beklagten, wie bei dem Mangel einer abweichenden Feststellung des Berufungsgerichts für die Revisionsinstanz unterstellt werden muß, gerechnet. Daß die Klägerin ihre Ansprüche gerichtlich durchsetzen wollte, ergab sich aus der Tatsache der Klagerhebung und der Erwirkung der einstweiligen Verfügung, auf Grund deren der Widerspruch im Grundbuch eingetragen ist. Nun verlangt § 288 StGB. allerdings die Absicht der Vollstreckungsvereitelung. Ein bloß bedingter Vorsatz reicht danach nicht aus (Olshausen Erl. 14 zu § 288 StGB.). Daraus kann aber nicht gefolgert werden, daß eine Vollstreckungsvereitelung nur von einem Schuldner begangen werden könnte, der von dem Bestehen des Gläubigerrechts überzeugt ist. Die Absicht muß hinsichtlich der Vereitelung vorliegen. Es genügt also nicht, daß der Schuldner mit der Möglichkeit rechnet, seine Handlungen könnten die Vereitelung der Vollstreckung zur Folge haben. Die Vereitelung muß vielmehr der Zweck seines Handelns sein. Dagegen kann aus dem Erfordernis der Absicht nicht gefolgert werden, daß der Schuldner auch die sichere Überzeugung von dem Bestehen der zu vereitelnden Forderung haben mußte. In dieser Hinsicht reicht ein bloß bedingter Vorsatz aus. Es ist anerkannt, daß § 288 StGB. nicht nur bei der Vollstreckung von Geldforderungen, sondern auch bei anderen Arten der Vollstreckung, so bei der Erzwingung der Herausgabe einer bestimmten Sache oder der Vornahme einer Handlung Anwendung zu finden hat (RGSt. Bd. 38 S. 277; Olshausen Erl. 3 zu § 288 StGB.). Die Vereitelung der Vollstreckung ist aber auch bei einem auf Rückübertragung eines Erbteils und Bewilligung der Grundbuchberichtigung lautenden Urteil möglich. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob das Urteil des Oberlandesgerichts Celle im Vorprozeß, soweit es die Verurteilung der Frau K. zur Rückübertragung des Erb-

teils des verstorbenen Ehemanns der Klägerin ausspricht, mit seiner Rechtskraft die Übertragung gemäß § 894 ZPO. dann hätte zur Folge haben können, wenn Frau K. damals noch die Inhaberin des Erbteilsrechts gewesen wäre, oder ob die Rückübertragung eine Vollstreckung gemäß § 888 ZPO. erforderte. Denn auch im ersten Fall ist die Vollstreckungswirkung, die mit der Rechtskraft des Urteils ohne weiteres eingetreten wäre, dadurch vereitelt worden, daß Frau K. den Erbteil an die Beklagten übertragen hat (Stein-Jonas Erl. II zu § 894 ZPO.). Gleiches gilt auch von dem Urteil auf Einwilligung in die Berichtigung des Grundbuchs. Hätte Frau K. den Erbteil nicht an die Beklagten veräußert, dann hätte die Klägerin die Berichtigung des Grundbuchs durch einen nach Rechtskraft des Urteils unter dessen Einreichung an das Grundbuchamt gerichteten Antrag gemäß § 22 GBO., § 894 ZPO. ohne weiteres erreichen können. Diese Möglichkeit ist der Klägerin dadurch genommen, daß Frau K. den Erbteil an die Beklagten abgetreten hat. Auch hierin zeigt sich, daß durch die Abtretung die dem Urteil gemäß § 894 ZPO. zukommende Vollstreckungswirkung vereitelt ist. Das Berufungsgericht hätte hiernach einen Verstoß der Frau K. gegen § 288 StGB. mit der Begründung allein, daß ihr eine Vollstreckung zur Zeit des Vertragschlusses am 1. Juli 1930 noch nicht drohte, nicht verneinen dürfen. Es hätte vielmehr prüfen müssen, ob Frau K. den sonstigen Tatbestand des § 288 StGB. verwirklicht hat und ob die Beklagten ihr Beihilfe zu diesem Vergehen geleistet haben und der Klägerin deshalb gemäß § 830 Abs. 2 BGB. zum Schadenersatz verpflichtet sind.

Die Klägerin verlangt, daß ihr der Schadenersatz durch die Übertragung des Erbteils an sie selbst und durch die Bewilligung der Berichtigung des Grundbuchs im Wege ihrer eigenen Eintragung als Inhaberin des Erbteilsrechts ihres verstorbenen Manns geleistet wird. Nach § 249 BGB. kann sie nur die Wiederherstellung des Zustands fordern, der ohne das schädigende Ereignis bestehen würde. Hieraus kann aber nicht gefolgert werden, daß die Klägerin nur die Wiederherstellung des vor dem 1. Juli 1930 bestehenden Zustands, also die Rückübertragung an Frau K. und die Wiedereintragung der Frau K., fordern könnte. Unter der Wiederherstellung im Sinne des § 249 BGB. ist nicht die Herstellung genau des gleichen Zustandes zu verstehen, wie er vor dem Eintritt des schädigenden Ereignisses bestanden hat. Es ist vielmehr die Entwicklung der Dinge zu berück-

sichtigen, die ohne das schadenbringende Ereignis nach Erfahrungsgrundsätzen aller Wahrscheinlichkeit nach stattgefunden hätte (RGZ. Bd. 108 S. 59). Hätte Frau R. den Erbteil des verstorbenen Manns der Klägerin an die Beklagten nicht veräußert, dann würde die Entwicklung der Dinge nach dem, was über die Vollstreckungswirkungen des Urteils gesagt ist, dazu geführt haben, daß die Klägerin selbst Inhaberin des Erbteils wurde und als solche in das Grundbuch eingetragen wurde.

Hiernach bedarf es nicht der Erörterung, ob die Begründung, mit der das Berufungsgericht einen Schadensersatzanspruch der Klägerin auf Grund von § 826 BGB. verneint hat, frei von Rechtsirrtum ist, ob insbesondere die Feststellung, daß ein komplottmäßiges Zusammenwirken der Beklagten mit Frau R. nicht zu erkennen sei, aufrechterhalten werden kann, wenn die Beklagten der Frau R. Beihilfe zum Vergehen der Vollstreckungsvereitelung geleistet haben. Denn das Berufungsurteil muß schon deshalb aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen werden, weil die Ablehnung eines Schadensersatzanspruchs aus § 823 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit § 288 StGB. mit der Begründung des Berufungsgerichts nicht gerechtfertigt werden kann.